

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Satzungstextes

13

Hundesteuersatzung der Gemeinde Eichenau

Vom 05. Juli 2006

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Gemeinde Eichenau folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- a) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
- c) Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
- d) Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tieranalysen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- f) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- g) Hunden in Tierhandlungen

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder Kampfhundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund oder Kampfhund, so werden bereits entrichtete Steuern angerechnet. Fehlbeträge im Falle des Ersatzes eines Hundes durch einen Kampfhund sind nachzuzahlen.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz; Kampfhunde

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,-- Euro
für den zweiten Hund	80,-- Euro
für jeden weiteren Hund	150,-- Euro
für jeden Kampfhund	600,-- Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pitbull
- Bandog
- American StaffordshireTerrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier

- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Absatz 2 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Die §§ 2, 6 und 7 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausübung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöd (Abs. 1, Nummer 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 600 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1, Nummer 1) gilt die Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 600 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nummer 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9
Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem er Steuerbestand verwirklicht wird.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird jeweils zum 01. April eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuerschuld einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 11
Anzeigenpflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Eichenau vom 25.07.1980 außer Kraft.

Gemeinde Eichenau
Eichenau, 05. Juli 2005

Hubert Jung
Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

Derzeit noch keine Änderungssatzung.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Eichenau vom 05.07.2006 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 7 vom 31.07.2006 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.